

Katastrophenfondsgesetz 1996

11. Bericht des Bundesministers für Finanzen

Wien, im März 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung.....	4
2. Dotierung des Katastrophenfonds.....	5
3. Mittelverwendung.....	6
4. Rücklagen	9
5. Länderweise Aufgliederungen.....	10

1. Kurzfassung

Der Katastrophenfonds verzeichnete in den Jahren 2014 und 2015 **Einzahlungen** iHv. rd. 414,4 Mio. Euro bzw. 423,1 Mio. Euro. Diesen Beträgen standen **Auszahlungen** iHv. 397,7 Mio. Euro im Jahr 2014 und iHv. 358,2 Mio. Euro im Jahr 2015 gegenüber. Aufgrund dieser positiven Salden erhöhten sich die **Rücklagen**, ausgehend von 0,- Euro Anfang 2014, auf den maximal zulässigen Wert von 30,0 Mio. Euro am Ende des Jahres 2015, am Ende des Jahres 2015 wurden 51,6 Mio. Euro an den allgemeinen Bundeshaushalt abgeführt.

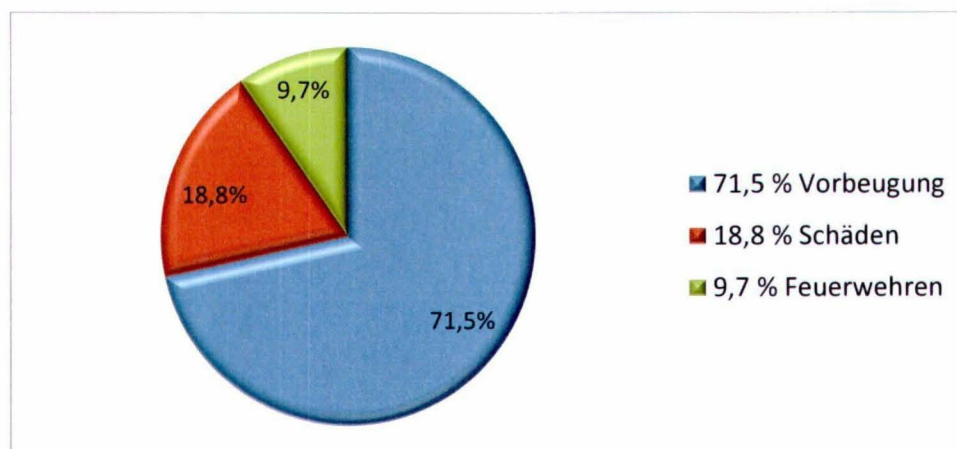
In den genannten Einzahlungen und Auszahlungen des Jahres 2014 sind auch die Leistungen des Katastrophenfonds für finanzielle Hilfen aufgrund der **Dürrekatastrophe** des Jahres 2013 iHv. 17,6 Mio. Euro enthalten, welche durch eine bundesgesetzlich normierte Aufstockung der Dotierung des Katastrophenfonds finanziert wurden.

Von den Auszahlungen im **Jahr 2014** entfielen auf **Vorbeugungsmaßnahmen** 68 %, auf die Beseitigung von **Schäden** 23 % und auf die Finanzierung von Einsatzgeräten der **Feuerwehren** 9 %. Im **Jahr 2015** betragen diese Anteile 76 % für **Vorbeugungsmaßnahmen**, 14 % für **Schäden** und 10 % für **Feuerwehren**.

Beim Verrechnungskreis „**Landesstraßen B**“ standen den Einzahlungen von 10,0 Mio. Euro p.a. Auszahlungen von 0,5 Mio. Euro im Jahr 2014 und von 0,7 Mio. Euro im Jahr 2015 gegenüber, die Rücklagen erhöhten sich auf 43,2 Mio. Euro.

Die Höhe der Auszahlungen für Schäden im Jahr 2014 wurde durch eine Rückzahlung des Landes Salzburg iHv. zunächst 10,0 Mio. Euro (wovon 1,0 Mio. Euro im Verrechnungskreis „Landesstraßen B“ abgesetzt wurden) aufgrund zu Unrecht in Anspruch genommener Mittel des Katastrophenfonds verringert.

Die Auszahlungen können im Berichtszeitraum wie folgt zusammengefasst werden:



Zum Bericht

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 208/2013, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 2014 und 2015 bis 31. März 2016 zu berichten.